



**Gesetz über die Erhebung der
Gäste- und Tourismusförderungsabgabe
der
Gemeinde Rheinwald
(Tourismusgesetz)**

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am xx.xx.xxxx

Gestützt auf Art. 1, Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde erlässt die Gemeinde nachfolgende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 2

Zweck

Die Gemeinde Rheinwald erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

II. Gästeabgabe

Art. 3

Steuersubjekt

- ¹ Jeder Gast in der Gemeinde Rheinwald unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinwald zu haben, in der Gemeinde übernachtet. Für die Fraktion kann eine Abstufung der Abgabe vorgenommen werden.
- ² Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.
- ³ Grundeigentum in der Gemeinde im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 4

Steuerobjekt

Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht.

Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 a) und b) übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

Art. 5

Individuelle Gästeabgabe

Die Individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 2.45 bis CHF 4.50.

Art. 6

Befreiung von der Gästeabgabe

- ¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:
Kinder unter 12 Jahren;

Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;

Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen wie z.B. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;

Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Ziele dienen;

Wochenaufenthalter, Saisonangestellte.

Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zu Erlernung eines Berufs aufhalten;

Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 7

Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8

Bemessung der pauschalen Gästeabgabe

¹ Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben und die verschiedenen Pauschale betragen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 200 bis CHF 400
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250 bis CHF 450
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300 bis CHF 500
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350 bis CHF 600
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400 bis CHF 700
Camping-Stellplatz	CHF 140 bis CHF 250
Maiensässhütte/Jagdhütte	CHF 140 bis CHF 250

² Maiensässhütten welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Art. 9
Höhe und Präzisierung
Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgaben innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 10
Einzug der Gästebgaben/ Fälligkeit
Die Pauschalen gemäss Artikel 8 werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 11
Steuersubjekt (Grundsatz)
¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbstständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbstständig erwerbenden Person in der Gemeinde Rheinwald befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen unterhalten.

Art. 12
Steuersubjekt (im Speziellen)
Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensäss- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.
- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesport schulen, Bergführer usw. Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsververtretungen, Kioske, Imbissbuden, Caterer, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Therapeuten, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte.
- f) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 13

Steuerobjekt

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Rheinwald. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 14 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb/zusätzliche Betriebe in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diese Betriebsteile die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigte Mitarbeiter.

Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.

Art. 14

Ausnahmen

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde
- b) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind
- d) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 15

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für;

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF	250 bis CHF 400
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF	300 bis CHF 500
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF	400 bis CHF 600
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF	500 bis CHF 700
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft,	CHF	30 bis CHF 50
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF	140 bis CHF 250

b) Vermietung von Ferienwohnungen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 200 bis CHF 400
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250 bis CHF 450
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300 bis CHF 500
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350 bis CHF 600
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400 bis CHF 600
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 140 bis CHF 250
Maiensässhütte/Waldhütte	CHF 140 bis CHF 250

c) Maiensässhütten welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

d) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):

Grundtaxe pro Jahr	CHF 300 bis CHF 450
bis 25 Plätze	CHF 200 bis CHF 350
bis 50 Plätze	CHF 230 bis CHF 380
bis 75 Plätze	CHF 260 bis CHF 410
bis 100 Plätze	CHF 290 bis CHF 440
bis 150 Plätze	CHF 350 bis CHF 600
bis 200 Plätze	CHF 410 bis CHF 650
mehr als 200 Plätze	CHF 450 bis CHF 700

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

e) Bergbahnen- und Skiliftunternehmung:

0.8% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahme aus Eintrittsgeldern pro Jahr.

f) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/Getränke/Tabak, Imbissbuden, Catering-betriebe, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr / Lagerei / Frachturnschlag, Unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -neben-gewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagengewerbe und Tankstellen, Strahler

Gewerbe III: Energie- und Wasserversorgung, Reisebüros, Entsorgung von Abwasser und Abfall, Unterrichtswesen ohne öffentliche Schulen, Persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druck-gewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/Kultur/Sport, Industrie

Abgabeklasse	Grundtaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeitenden in CHF	
		Bis 10 Mitarbeitende	Ab der/dem 11. Mitarbeitenden
Gewerbe I	CHF 300 bis CHF 350	CHF 40 bis CHF 50	CHF 30 bis CHF 40
Gewerbe II	CHF 250 bis CHF 300		
Gewerbe III	CHF 200 bis CHF 250		

- g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;
Grundtaxe pro Jahr CHF 70 bis CHF 100
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50 bis CHF 5
- h) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigte nicht mitberechnet. Betriebe in der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen: CHF 150 bis drei Lernende; CHF 250 für vier bis sechs Lernende; CHF 400 ab sieben Lernende.
- i) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten

12

- j) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- k) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs. 1 lit. e) und f) sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

Art. 16

Höhe und Präzisierung

Die Höhe der Grundtaxen, sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 17

Einzug der Tourismusförderungsabgaben / Fälligkeiten

Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50% per Ende April bzw. Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. Gemeindebeitrag

Art. 18

- Gemeindebeitrag Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

- Tourismuszonen Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe wie Nähe zu touristischen Anlagen, vorhandene touristische Infrastruktur und Betriebe das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen, wobei er die tiefere Stufe nicht anwenden muss. Die Einteilung kann in Tourismuszone A und Tourismuszone B erfolgen.
- Die Abgaben betragen in der Zone A 100% und in der Zone B 80% der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze. Die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

Art. 20

- Verwendung der Abgaben
- 1 Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts und für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.
 - 2 Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischer Infrastruktur sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden

Art. 21

- Vollzug und Verwaltung
- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen obliegt der Gemeinde Rheinwald.
 - 2 Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.
 - 3 Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.
 - 4 Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 – 5.0% der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen zu. Mit der Einzugsprovision müssen jedoch die Verwaltungskosten und eventuell Rechtskosten gedeckt werden können.

Art. 22

Leistungsauftrag
an die Regionale
Tourismus-
organisation

- ¹ Die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation sowie der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Rheinwald gemäss Leistungsauftrag verwendet.
- ² Die Gemeinde Rheinwald schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzkonforme Mittelverwendung und Rechtslegung.
- ³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Art. 23

Geldwertände-
rung

Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in CHF) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per September 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100Punkte).

Art. 24

Kontrolle und
Auskunftspflicht

- ¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.
- ² Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Der Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 25

Anzeigepflicht

- ¹ Soweit nichts Anderes bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet anbelangt.
- ² Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Abgaben können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 26

Feststellung der
subjektiven Steu-
erpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Art. 27

Ermessensveranlagung

- ¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.
- ² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 28

Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühr

- ¹ Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.
- ² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.
- ³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 29

Widerhandlungen

- ¹ Die Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.
- ² Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft.
- ⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
- ⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Art. 30

- Rechtsmittel
- ¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
 - ² Verfügung der Veranlagungsbehörde können beim Gemeindesteueramt innert 30 Tagen angefochten werden.
 - ³ Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 32

- Inkrafttreten
- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am xx.xx.xxxx durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Regierung am xx.xx.xxxx in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben

Splügen, _____

Christian Simmen
Gemeindepräsident

John Turner
Gemeindekanzlist